

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1928

260 (6.11.1928)

Volkstreu

TAGESZEITUNG FÜR DAS WERKTÄTIGE VOLK MITTELBADENS

Abonnementspreise Die 10 gepostete Millimeterzeile kostet 12 Pfennig. Belegpreis 10 Pfennig. Bei Wiederholung Rabatt nach Zahl, bei Zeitungsabnahme des Abonnenten, bei geräthlicher Bestellung und bei Kontrakt nach Kraft tritt ein Ermäßigungs-Verhältnis ein. Carlsruhe 1. 2. 3. Schlus der Abnahme 8 Uhr vormittags

Belegpreise monatlich 2.50 M., ohne Zustellung „20 M.“, ohne die Post 2.00 M. Einzelheft 10 Pf., Samstags 15 Pf., o. Erchein 6 mal wöchentlich, normallags 11 Uhr. o. Postzeitungs 2050 Karlsruhe o. Geschäftsstelle und Redaktion: Karlsruhe 1. B., Waldstraße 26 o. Fernruf 1020 und 1021 o. Volksfreund-Filiale: Durach, Weidenstraße 22, Baden-Baden, Friedhofstraße 26. Rastatt, Friedrichstraße. Offenburg, Canalstraße 2

Nummer 260 Karlsruhe, Dienstag, den 6. November 1928 48. Jahrgang

Bedrohte Staatsautorität

Preussischer Landtag und Schiedsgericht-Hesperierung Hugenberg auf dem Plan - Herr Lambach Schweigt

Der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands befand sich am Montag bei Anwesenheit von Mitgliedern aus allen Bergbaugebieten Deutschlands mit der von den Unternehmern der rheinisch-westfälischen Metallindustrie unterzeichneten vorgeschlagenen Ausperrung von über 10000 Arbeitern, insbesondere mit deren Auswirkungen auf den Bergbau und die Gesamtwirtschaft. Die Absicht der Unternehmer ist klar erkennbar. Die Ausperrung richtet sich nicht nur gegen eine Erhöhung der Löhne, sondern gegen die politische Stellung der Arbeiter, die die Gewerkschaften. Solches Vorgehen der Unternehmer muss zu einer wirtschaftlichen und politischen Katastrophe führen. Dieser Gefahr gegenüber darf sich die Regierung nicht schweigen. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes ist der Ansicht, dass es Aufgabe der Regierung sein muss, ernsthaft zu prüfen, ob nicht die Zeit gekommen ist, Privatunternehmen die Veräußerungsmittel über den Bergbau und umfangreiche Produktionsmittel zu übertragen. Der Kampf gilt nicht nur den Metallarbeitern, sondern der gesamten Arbeiterschaft, die deshalb alles in der Hand hat, um die Absichten der Unternehmer zu verhindern. Der Vorstand beschloss weiter, die dem Verband angehörigen ausserpreussischen Metallarbeiter statutenmäßig vom ersten Tage der Ausperrung an zu unterstützen.

Schafft eine neue Verhandlungsatmosphäre! so ruft die Rheinische Zeitung den beiden Fronten zu, sich zur Zeit in der westdeutschen Eisenindustrie in erbittertem Kampfe gegenüberstehen. Wie schafft man eine Verhandlungsatmosphäre? Nur dadurch, dass derjenige, der zuerst das Kriegszeug abgeworfen hat, die Hand zum Frieden bietet. Nicht die Arbeiter, sondern die Eisenbarone haben den ersten Schritt zu tun. Dieser Schritt kann nur darin bestehen, dass die Löhne wieder ausgemittelt werden. Die Antwort auf den nach Verhandlungsatmosphäre lautet: Öffnet die Verhandlungswege!

Warum der Auf nach Verhandlungsatmosphäre? Weil gewisse Kreise sich einbilden, dass die Eisenbarone in neuen Verhandlungen den Erfolg für sich herauszuholen und damit in dem anscheinend triumphierten werden. Das wäre ein glattes Fiasko der Arbeiterschaft und der Reichsregierung. So geht nicht. Schon heute, als ob die Eisenbarone bei ihrer Durchbrechung der Verbindlichkeitsklärung, bei ihrem Versuch, das Schlichtungsausschuss zu torpedieren, einen Erfolg erzielt haben, wäre es schändlich. Die Arbeiterschaft ist gewillt, die wirtschaftlichen neu zu sichern. Aber das kann nur geschehen, das vor dem gemeinsamen Offenheit, vor allem vor der Arbeiteröffentlichkeit klar und eindeutig die Respektierung des Schiedsgerichtes und der Verbindlichkeitsklärung, die Respektierung des Staates durch die Unternehmer festzustellen wird. In diesem Punkt kann es keinen Kompromiss geben. Hier ist Beharrlichkeit, Dauerhaftigkeit und Unflexibilität erforderlich.

Wenn die Unternehmer Frieden wollen, warum machen sie nicht den ernstesten den Versuch, den Schiedsgericht anzuerkennen und mit ihm zunächst einmal bis zur Aufklärung der Arbeitsfrage im Dezember zu arbeiten? Man wird dann ja sehen, ob die Eisenindustrie Nordwest bankrott gegangen ist. Beugt die Schwerindustrie nicht der Verbindlichkeitsklärung, dann wird der Kampf noch lange dauern. Viele, sehr viele, werden in diesem Kampfe verbluten. Bereits jetzt kommen aus den Reihen der weiterverarbeitenden Industrie allerlei Beschwerden. Viele Krisen werden vernichtet werden. Die Arbeiterschaft betrachtet die Situation als sehr ernst. Sie hat sich längst auf ein wochenlanges Ringen eingestellt, weil sie weiß, dass ein solches Ringen nicht klein lassen lässt.

Arbeitslosenunterstützung gibt es nach der soeben vom Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung getroffenen Entscheidung für die entlassenen Arbeiter zwar nicht, doch die Position der Arbeiter keineswegs geschwächt. Die deutsche Metallarbeiterverband, sind finanziell sehr wohl organisiert, auch für eine wochenlange Ausperrung. Und die Unfähigkeit der Arbeitgeber? Für sie muss nunmehr selbstverständlich die Arbeitslosigkeit eintreten. Das die Gemeinden die durch eine Inanspruchnahme der Wohlfahrtsämter können, liegt auf der Hand. Hier müssen Preussen und Reich zu Hilfe eilen. Beide sind dazu moralisch verpflichtet, die Arbeiterschaft der Verbindlichkeitsklärung bedroht die Respektierung des Schiedsgerichts eintritt, zugleich für den Staat. Sie sind Bundesgenossen in diesem Kampf. Bundesgenossen müssen sich bekämpfen. Die gesamte Arbeiterschaft wird es begrüßen, dass die sozialdemokratische Fraktion des preussischen Landtages dem Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, mit allem Nachdruck auf die Reichsregierung einzuwirken, dass die Schiedsgericht ihrer Organe Achtung verschafft

und den rechtsmässigen Vertragsbruch der Unternehmer zurückzuweisen; 2. mit der Reichsregierung gemeinsam zu prüfen, wie der durch die frivole Massenentlassung riesenaroten Notlage verursacht werden kann, insbesondere zu prüfen, wie der Gefahr, die durch das gewaltige Anheben der Wohlfahrtslasten für Gemeinden und Gemeindeverbände entsteht, durch rechtzeitiges Eingreifen von Staat und Reich vorgebeugt werden kann. Die von den Regierungsparteien in Preussen eingeleitete Hilfsaktion für die entlassenen Arbeiter für die Unorganisierten und Organisierten, muss jetzt, nachdem die Entscheidung des Reichsanstalts in der Unterstützungsfrage getroffen ist, so rasch als möglich sichtbare Gestalt annehmen und wirksam werden.

Der Arbeitgeberverband Nordwest hat die Forderung, dass die Arbeiterschaft, die dem Schiedsgericht am 27. Oktober rechtsmässig sei, beim Arbeitsgericht in Duisburg eingereicht. Der Termin ist auf 16. November festgesetzt.

Recht, Moral und Vernunft stehen in dem großen Kampf zwischen den Eisenarbeitern und den Eisenbaronen, zwischen Wirtschaftsdemokratie und Wirtschaftsbolschewismus. Der kein Schlichtungsweg erkennen will, auf Seiten der Arbeiterschaft. Aber die Macht? Auch die Macht steht auf ihrer Seite, wenn Staat und Reich die Bedeutung der Stunde erkennen und nicht nur die Gerichte sprechen lassen, sondern auch selbst handeln. Die Sache steht für die Eisenbarone nicht gut. Gut steht sie für die Arbeiterschaft und für den Staat, wenn nicht nur die Arbeiterschaft - sie tut es - sondern auch Parlament und Regierung den Rebellen gegenüber nicht nur rationalisieren, sondern auch marschieren.

Die Arbeiterschaft hat sich bis jetzt nicht provozieren lassen. Am Montagabend fand eine Kundgebung vor dem Düsseldorfer Rathaus statt, die jedoch ruhig verlief. Im übrigen kann die Arbeiterschaft jetzt wieder einmal erkennen, wie es mit der „Volksgemeinschaft“ bestellt ist. Selbst der deutschnationale Arbeiterbund, in dem sich viele Stahlbetreiber befinden, mühte das Verhalten der Schwerindustriellen zu verteidigen und erklärte, „dass die Eisen- und Stahlindustrie der nordwestlichen Gruppe den so oft betonten Gedanken der Werksgemeinschaft und Werksverbundenheit keinerlei praktische Bedeutung mehr zumessen.“ Ob die Nachläufer der Reichsparteien daraus die Konsequenzen ziehen und endlich erkennen, wo einzig und allein der Platz des Arbeiters ist. Für den denkenden Arbeiter ist die Situation klar und er weiß, dass in dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit sein Platz nur an der Seite der organisierten Arbeiterschaft ist.

Das Aufbegehren deutschnationaler Arbeiter hat schnell den Parteigemeinschaft Hugenberg auf den Plan gerufen. Er macht sich die Sache einfach, indem er erklärt:

Der Kampf ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass das außen- und innenpolitische Exempel der Jahre seit Ende 1923 nicht aufgeht, dass die 10 Jahre Novemberkrise die Probleme der Nachkriegszeit ungeklärt gelassen haben.

Herr Lambach hat sich den Vortrag Hugenbergs mit angehört. Das er zu diesem Gerede des Parteigemeinschaften des arbeitenden Volkes vertritt. „Deutschnationalen Arbeitern“ kann man offenbar alles bieten, wenn man den Namen Hugenberg trägt. Wenn von kapitalistischer Macht besessene Industriewirtschaftliche Durdertausende von Arbeitern auf die Straße werfen, dann tragen Notwendigkeit und republikanische Reaktion die Schuld daran. Aber durch diese Wendung hat Hugenberg auf neue ganz ungewollt darauf hingewiesen, dass der Kampf der Ruhrindustrie in erster Linie dem verhassten Novemberstaat und seinen sozialpolitischen Institutionen gilt. Die Monarchen der Schwerindustrie rufen nach dem Monarchen im Staat. Sie wissen, dass sie nur im Bunde mit ihnen die Arbeiterbewegung niederhalten könnten. Die Arbeiter nehmen den ihnen von den Schwerindustriellen aufgezwungenen Kampf auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet auf. Sie wissen, dass die Machtproposition der Schwerindustrie solange bestehen wird, wie Kohlen- und Eisenerzgruben in den Händen des Privatkapitals sind

Die Ruhrmagnaten
Sie haben Cunos Millionen verdaut
Die schwarz-weißen Magnaten,
Mit unermesslichem Geld sich Paläste erbaut
Und ihre Kammern vererbt!
Es knirscht die Hölle ins dunkle Geheir
Sie pfeifen auf ihre Proleten -
Sie wollen wieder die Herren sein,
Und wader nach unten treten!
Jetzt zeigen die Herren ihr wahres Gesicht!
Mit Hunger wollt ihr uns zwingen?
Ihr Herrscher der Kohle, verreckt euch nicht,
Schwer ist's mit den Massen zu ringen!
K. u. L.

Der Klassenkampf der Herren

Von Paul Löbe, Präsident des Reichstags

Wenn am Donnerstag morgen 213 000 Arbeiter der westlichen Industriebezirke vergeblich an ihre Pforten pochten und „an freiwilliger Arbeit gehindert“, erfolglos wieder abziehen mussten, so ist das mehr als ein Lohnkampf auf beschränktem Gebiet, es ist eine wichtige Etappe in dem Kampf um den Besitz der Produktionsmittel überhaupt, der über diesen aktuellen Zusammenstoß hinaus seine gewaltige Bedeutung besitzt. Schon einmal haben die Eisenkönige der Ruhr, die Herren über Fabriken und Hütten, einen Anlauf in gleicher Richtung unternommen. Damals schreckten sie vor der Ausführung noch zurück, die ja vor den Reichstagswahlen dem Bürgerblut und den in ihm vertretenen Deutschnationalen gewisse Schwierigkeiten gemacht hätte. Heute ist diese Rücksicht weggefallen, heute hat auch bei den Deutschnationalen der Geldfürst den Einfluss über die nationale Arbeiterbewegung gestiftet, heute kann der Kampf eröffnet werden, der von einer außerparlamentarischen Position aus die Linksregierung angreift, indem er vor der Erschöpfung aller friedlichen Mittel zu der brutalen Ausperrung, also zur Hungerblockade gegen die Arbeiter übergeht.

Diese von den Großkapitalisten verhängte Hungerblockade wird in anerkannter Unparteilichkeit über die Proletarier aller Gewinnrichtungen verhängt, sentimentale Gefühle spielen bei der Herren keine Rolle. Neben den freien Gewerkschaften wird von der Arbeiterschaft gejagt der christliche Arbeiter, der noch bei den letzten Wahlen dem Zentrum oder der deutschnationalen Volkspartei seine Stimme gab und die Geißel der Arbeitslosigkeit mit gleicher Festigkeit gegen den Kommunismus geschwungen wie gegen das getreue Schaf aus dem gelben Wertverein, das gestern noch von berufsmäßigen Hirten gestreift werden durfte. In diesem Punkte erhalten die Lohnempfänger aller Richtungen eine nützliche und wahrscheinlich nicht wirkungslose Lehre, die wir nur begrüßen können. Religions- und Parteigrenzen gibt es bei den Unternehmern nicht, wenn ein Schlag gegen die Arbeiter geführt wird. So werden alle diejenigen in ihre natürliche Klassenfront gedrängt, die bislang noch gewisse Bindungen zu den angeblichen Trägern nationaler und religiöser Ideale hatten und jetzt sehen müssen, wie das Profitinteresse des Kapitalisten einen festeren Kitt bedeutet, als alle idealen Restanhaftungen. Das Organ der nationalen Arbeiterbewegung „Der Deutsche“ stellt das mit erfreulicher Deutlichkeit fest.

Der Kapitalist befindet sich bei der Eröffnung eines solchen Kampfes zunächst im äußeren Vorteil. Was riskiert er von den Hüttenbesitzern, der seine Tore schließen lässt, für seine persönliche Lebensführung? Nichts. Werden seine Kinder deshalb weniger sorgsam gepflegt und gut genährt? Wird seine Behausung in kommenden kalten Tagen weniger geheizt? Lächelt er sich vor seinen persönlichen Bedürfnissen auch nur eine Liebhaberei entgegen? Nein! Der Besitz der Produktionsmittel, der Fabriken, Gruben und Maschinen, hat ihn in den Stand gesetzt, sich so auszuklaffen, dass er die Fahrt durch solche Krisenzeiten mit allem Komfort bestreiten und aus persönlicher Not nicht auf Ende zu drängen braucht.

Anders der ausgeperrte Arbeiter. Gewiss, die Gewerkschaft wird versuchen, ihn vor dem direkten Hunger zu beschützen, aber er merkt es von der ersten Woche an, seine Frau wird noch mehr Kummer haben beim Einkaufen des Notwendigsten, die Ration für seine Kinder wird noch schmäler werden, die Anschaffung von Kohlen und Kartoffeln, Kleibern und Schuhen fällt vorläufig weg - die „hohen Löhne“, gegen die das Unternehmertum kämpft, haben ihm keine Gelegenheit zur Vorbeuge für schlechte Zeiten gegeben. Der Kampf der zwei Duzend Unternehmer gegen 200 000 Arbeiter ist also ein sehr ungleicher Kampf.

Aber er wird das ganze Volk aufwühlen gegen ein System, das einigen Herren die Macht belässt, über das Wohl von Hunderttausenden durch einen Federstrich zu entscheiden, den ganzen Mittelstand und auch die umliegende Bauernschaft in die Mittelschicht zu ziehen. Wir möchten das Geschrei der kapitalistischen Presse hören, wenn die Arbeiter sich erdreisten, wegen angeblicher Formfehler beim Schlichtungsverfahren einfach zur Lahmlegung des wichtigsten deutschen Industriebezirkes in einer labilen Wirtschaftsperiode zu schreiten, ohne den Versuch gemacht zu haben, diese angeblichen Fehler zu reparieren. „Vaterlandslose Gesellen“, die die deutsche Wirtschaft ruinieren und einen neuen Verfall herbeiführen, das wäre das mindeste, was man gegen sie schlenkerie. Die zwei Duzend von Großkapitalisten aber, die brauchen sich aus solchen Vorwürfen nichts zu machen, ihr Patriotismus ist „bewährt“ genug, als dass man daran zweifeln dürfte.

Es fragt sich nur, wie lange ein Volk ertragen kann, dass seine vitalen Lebensinteressen von einigen Herren von Kohle und Eisen entscheidend beeinflusst und in dieser Weise geschädigt werden. Zunächst hat der Staat, hat die Volksgemeinschaft ihre Rechte zu wahren. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die willkürlich heraufbeschworene Krise nicht noch verschlimmert wird, indem sie andere Kreise in Mitleidenschaft zieht, er hat im Gegenteil die Pflicht, ihre verhängnisvollen Wirkungen zu mildern. Fest ist es der weiterverarbeitenden Industrie an

Der Kaiser schimpft

Es sind jetzt gerade zehn Jahre her, daß der mit besonderer Redegabe ausgestattete deutsche „Friedenskaiser“ unter dem Druck der Frontsoldatenräte im belgischen Kompagniegebiet seine glorreiche Regierungszeit durch die Flucht ins Ausland beendet hat. Da es genug Leute gibt, die heute noch von der jenseitigen Wirksamkeit des letzten Hohenzollernkaisers und von der geistigen Führerschaft Wilhelms II. träumen, hat Professor Hermann Kantorowicz, Sachverständiger im parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Reichstages, zur „Rechtferkung der Revolution“ aus seiner Arbeitssammler etwa hundert Ausprüche Wilhelms des Letzten, die sich samt und sonders an der Grenzlinie zwischen Größenwahn und Gassenhauer bewegen, zusammengestellt.

Ein paar dieser Redebüchsen seien am Gedenktag des kaiserlichen Staatsbankrotts hervorgehoben:

„Was ich seit zehn Jahren den Dänen von Reichstagsabgeordneten alle Tage geröhrt habe.“

(Zu einer Bemerkung Wilhelms vom 1. April über die Notwendigkeit von Flottenmacht für Ueberseepolitik.)

„Und ich... auf die ganzen Beschüsse!“

(Zu einem Bericht Wilhelms anlässlich der 1. Haager Friedenskonferenz.)

„...Peking muß rasiered werden.“ (An Wilhelms während der Boxerunruhen.)

„Die Trottel scheinen einen lichten Augenblick gehabt zu haben.“ (Zum britischen Botschafter in Berlin über die englische Regierung.)

„Die Affenbände geht das nichts an!“ (Zu einer Bemerkung Wilhelms, der Reichstag sei allen ostasiatischen Unternehmungen abgeneigt.)

„Die Regierung Sr. Britischen Majestät ist eine Gesellschaft grenzenloser Trottel.“ (Zum britischen Botschafter in Berlin.)

„Bitte! Die Sachen zusammen und kramm kramm...“ (Zu einem Bericht des Botschafters in Petersburg über die Bemerkung des russischen Außenministers.)

„Erst die Sozialisten abhauen, Köpfe und...“ (In einem Briefe an Bülow aus Anlaß der Marokkofrage.)

„Die ganzen jämmerlichen, verkommenen...“ (Zu einem Bericht des Geschäftsträgers in Madrid.)

„Metternich soll einen gehörigen Schwärmer in den Dingen kriegen; er ist zu schlapp!“ (Zu einem Bericht Metternichs aus London.)

„Ihr Material ist falsch, ich bin Admiral der englischen...“ (Zu dem englischen Unterstaatssekretär des Auswärtigen Charles Gardiner, nach einem Bericht an Bülow.)

„McKenna (der Schatzsekretär)... ist einfach ein...“ (Zu dem britischen Botschafter in Berlin.)

„Ein Krieg beunruhigt mich niemals.“ (Zu einem Briefe Bethmann-Hollwegs für den Fall eines Balkankrieges.)

„Die ewige Betonung des Friedens bei allen Gelegenheiten...“ (Zu dem englischen Botschafter in Berlin.)

„Die Orientfrage unter den letzten Staatsmännern...“ (An das Auswärtige Amt.)

Rohmaterial, dann muß er durch eine schleunige Aenderung der Zoll- und Einfuhrbedingungen diese Gefahr abwenden. Verbieten die Statuten der Arbeitslosenversicherung eine Unterstützung, dann muß die Wohlfahrtspflege sofort eingreifen, um die am schwersten Geschädigten, die Kinderreichen und Unorganisierten vor den Folgen des Ausschlusses zu schützen. Ist die Rechtslage bei dem Schlichtungsgange geklärt, dann muß die Hastbarkeit der entsprechenden Unternehmer festgestellt werden und diese müssen zu sofortigem Schadenersatz herangezogen werden. Wenn sie sich aber fortlaufend der Befolgung der Gesetze entziehen, dann muß endlich der Mut aufgebracht werden, ihnen zu zeigen, daß die Macht des Staates vor dem Einfluß einzelner Kapitalistengruppen steht. Dann muß an den wirtschaftlich am besten reüssierenden Unternehmen ein Beispiel statuiert werden dafür, daß der Artikel 153 der Reichsverfassung nicht auf dem Papiere steht:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein, für das Allgemeine Beste. Seine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt.“

Die Frage, ob das Wohl der Allgemeinheit in Frage steht, wenn eine Hand voll Unternehmer Hunderttausenden von Arbeitern willkürlich und geschwindig Arbeitslosigkeit und Existenz entzieht, wird sehr wohl von den christlichen Parteien, über deren Anhänger ja in schöner Gerechtigkeit die Hungerblockade auch verhängt ist, in wärem Sinne beantwortet werden. Jedenfalls muß der Weg ernsthaft beschritten werden, damit auch die christliche Arbeiterchaft nicht, wer bereit ist, das Wohl der Allgemeinheit gegen willkürliche Anschläge zu schützen und vor die Interessen einer kapitalistischen Gruppe zu stellen.

Das ist es, was die Absperrung im Westen zu einem volkswirtschaftlichen Ereignis ersten Ranges macht und über den Tag hinaus wirksam werden läßt. Nachdem die Auseinandersetzungen über die staatlichen Rechte der Bürger mit der Festsetzung der Gleichberechtigung ihr Ende gefunden haben, beginnt nun die Epoche der wirtschaftlichen Auseinandersetzungen: Ist es einer Gruppe von Kapitalisten vermöge ihres wirtschaftlichen Besitzes gestattet, dem Volksganzen ihren Willen aufzuzwingen oder sollen die Volksrechte über den Eigentumsrechten kleiner aber reicher Unternehmergruppen stehen?

Die Gewerkschaften werden ihren Kampf um den Sieg in der Lohnfrage tapfer führen, der Staat wird sein Recht in den Einzelstrafen durchsetzen müssen, wir Sozialisten aber haben eine weitergehende Pflicht, nämlich diesen Anschlag des Kapitalismus auf die Lebenshaltung der Hunderttausende, auf ihre Frauen und ihre Kinder, auf Christen und Nichtchristen dazu zu benutzen, die Unvereinbarkeit des Besitzes an kapitalistischen Produktionsmitteln mit dem Volkswohl aufzuzeigen und die ersten Versuche zu machen, diesen Widerstand zu beseitigen.

Die Absperrung im Ruhrgebiet ist dazu angetan, eine erdrückende Mehrheit des Volkes von der Notwendigkeit sozialistischer Maßnahmen zu überzeugen.

Aus dem Reichstage

Der Aelterenrat des Reichstages ist vom Reichsaaspräsidenten Lobe auf den heutigen Dienstag, vormittags 11 Uhr, einberufen worden. Er wird sich zunächst mit dem Geschäftsplan des Reichstages beschäftigen, und im Anschluß daran Reichstagsfragen regeln. Am Dienstag wird auch als erste der Reichstagsfraktionen die Deutsche Volkspartei eine Fraktionsbesprechung abhalten. Im Reichstag tagt heute nur der Ausschuß für Reform des Strafrechtbuchs. Er legt die Beratungen über die Strafarten fort.

Verkrachte Antirevolutionsfeiern

Das die sog. Vaterländischen Verbände selbst in Bayern ihren Einfluß und ihre Zugkraft zum großen Teil eingebüßt haben, beweisen ihre am Sonntag im ganzen Lande abgehaltenen Kundgebungen, die mit groben Phrasen als Anti-Gedenktag der Revolution angekündigt worden sind. In München brachten die Verbände, die einmal die bayerische Politik beherrscht haben, kaum 2000 Demonstranten auf die Beine. Der Demonstrationstag blieb vom Publikum völlig unbeachtet. Es kam nirgends zu Zwischenfällen.

Der Kurier der Jarin

Roman von Sir John Recliffe d. J.
(Copyright 1928 by Wilhelm Goldmann, Verlag, Leipzig.)

35
Sein Herz hämmert vor Freude, alle Furcht ist geschwunden. Welche Scham kommt in ihm auf. Was hat er ihr getan? Nichts anderes, als was vielleicht dieser Wladimir oft genug getan hätte. Und doch muß es anders gewesen sein. Und doch muß sie geliebt haben, daß ein anderer Kerl in diesem Wladimir steckt, und wenn er gleich auch ein Viech ist, so ein erbärmliches Viech (denn das bist du, Peter Nischewo), so ist doch etwas da, das sie veranlaßt, für ihn einzutreten. Sie will dienen... ihm will sie dienen...

Die Fürstin schleppt Betten herbei. Als ihr der Hausmeister helfen will, treiben sie den armen Alten mit Vorhieben hinaus. Sie allein soll ihre Mad sein. Sie werfen sich in die Kissen. Die Damen fliegen wie kleine Vögel im Zimmer umher. Dann bedecken sie zu essen. Die Fürstin geht in die Küche und kocht. Sie bringt Koteletts und Schinken und Eier, Wein und Sekt. Ein wildes Gelage beginnt.

Sie steht schweigend und blaß, mit großen Augen zwischen den Leuten und atmet kaum.

Nachdem sie gesättigt sind, verlangen sie Unterhaltung. „Nun tanze, Mütterchen!“ ruft der Fürst.

„Nein, sie tanzt nicht.“

Da faßt die Nagaita. Der Betrunkene schlägt zu, zweimal, dreimal... Sie macht eine hilflose Bewegung, als wollte sie auch das noch tun, aber dann tanzen rote Flecken vor ihren Augen... Sie hebt den Revolver, den sie nicht aus der Hölle der linken Hand genehen hat, und feuert.

Es klingt hell und grell wie ein Weisheitsstich — noch einmal — einer wirft die Arme mit einer sonderbaren Bewegung in die Höhe, edia und unbeholfen, und fällt vornüber — ein zweiter schreit auf und stürzt. Aber da sind sie schon betan und schlagen sie nieder mit dem Knäuel der Nagaita. Sie fällt, Blut rinnt aus ihren Augen... Sie stürzt sich auf den Tisch. Da tracht die Tapetenür im Nebenzimmer. Und mit offenem Munde sieht der Kerl, der eben das Paar der Fürstin um seine Käufte wickelt, einen nackten Menschen hereinströmen. Ein wilder Stier, der ihn mit einem einzigen Faustschlag hinstreubert. Dieser Bissel raßt wie ein Beisejener. Es dauert eine ganze Weile, bis ihn

die Uebermacht niederwirft. Nun drücken sie ihn in den Teppich, daß ihm der Atem vergeht. Einer kniet auf seiner Kehle, gibt sie einen Augenblick frei. „Wer bist du?“

Verblüfft schauen sie die Tätowierung auf seiner Brust. In dem kleinen Augenblick, wo Nischewo einen Laut von sich geben kann, bricht er in ein wildes Gelächter aus. Sie lassen ab von ihm. Heilige Mutter Gottes von Kajan! denkt Nischewo. Soll ich umsonst Schauderpieler gewesen sein? Ich will ihnen etwas vorspielen — er prüft vor Vergnügen, und sie stehen noch immer umher, die Waffen und die Peitschen in Händen und schauen den nackten Kerl an. Von der Straße herauf kommen neugierige Birnen...

„Ihr Narren!“ ruft Nischewo. „Seht ihr denn nicht? Ich bin Volkshewik... ich habe mich verborgen... begeißt ihr nicht? — Was wollt ihr von mir?“

Nein, sie begreifen nicht. Sie vergessen vorübergehend das Weib. Denken nicht an die Schwerverwundenen, die die Kameraden bereits fort zum Spital gebracht haben. Starren noch immer den Tätowierten an, der seine Rolle so ausgezeichnet spielt, daß sie nicht daran denken, Erklärungen zu verlangen. Nischewo ruft, die Aristokratinnen gehören ihm. Der Anführer erklärt, sie hätte zwei Volkshewik angeschlossen und käme vor das Standgericht. Aber Nischewo verpricht ihm goldene Berge. Einat von Bersteden und ungeheuren Reichthümern und erreicht, daß sie wirfeln wollen um die Aristokratin.

„Nalürlich werde ich mogeln“, flüstert Nischewo dem Anführer zu, „und du wirst all das Geld und die Schätze bekommen. Blüderchen, du kannst seit deines Lebens herrlich und in Freuden irgendwo strahlen!“

Da schaut ihm eine der eingedrunnenen Dirnen scharf ins Gesicht.

„Peter!“ ruft sie, „Peter...“ schlägt ihm in die Augen und peilt ihn an. „Peter...“, das ist Peter Nischewo, von dem es heißt, er habe sich erschossen. Er hat sich nicht erschossen, er kauft sich hier verborgen und hält es mit den Aristokratinnen.“ Sie überhäufet den ehemaligen Gefekten mit schredlichen Schimpfwörtern. Der Zwischenfall bricht den Bann. Auch die anderen möchten Aufmerksamkeit haben, wie Peter Nischewo hierhergekommen ist, und was es mit der Aristokratin auf sich hat. Vielleicht hätte Peter Nischewo sich noch einmal herausgeredet, wenn nicht plötzlich erneutes Aufgeheul die Aufmerksamkeit aller nach dem Nebenzimmer gelenkt hätte. Man hat das Verdeck des nackten Mannes mit der blauen Tätowierung durchsucht. Man schleppt aus dem kleinen Gelack einen Reiqnam herbei, einen völlig erschundenen,

erschlagenen, armliehen Reiqnam mit erschüttertem Gesicht. Einen Blick wirft Peter Nischewo darauf — und weiß alles. Dem Toten hatte sie ihn zusammengepackt! — Darum der Schreck. Was es Abficht? Zufall? Er weiß es nicht! Es ist ja alles gleichgültig. Er hat gemordet. Dies ist Dimitri Tichorek!

War Dimitri Tichorek. Denn jetzt ist es nur ein armliegender Reiqnam — ein Reiqnam, den sie nicht mehr rechtzeitig aus der Hölle hatte schaffen können. — Und nun ist alles entbedt. Nischewo sieht das entsetzliche Schicksal, das Olga erwartet. Sie hat ihren Ohren fäh überflutet von dem Geschrei der Genossen. Sie hat Tichorek erkannt, sie kuchen seinen Wörtern. In dem Augenblick der Sekunde, in der niemand die Aristokratin und den Reiqnam Mann beachtet, wo selbst die Freundin Nischewos sich in Reue vorbrängt, und schandernd zurückdrückt, in dieser Sekunde hat Nischewo zu der Aristokratin: „Liebe — Gott mit dir!“

Sie schnell hoch — hinaus durch die offene Tür — hinaus ins Freie. Den Hausmeister mit sich reißend, hinaus, durch die Tür... Gassen fort... Sie entkommt nach Finnland.

Was man die Flucht entbedt, ist es zu spät. Heulend laßt sie nach dem Weib, aber Nischewo lacht sie aus.

„Lacht die Aristokratin, Genossen!“ schreit er. „Was wollt ihr von ihr?“

„Dast du... hast du...“

„Ja, ja, ich habe Dimitri Tichorek erschossen! Ich habe den Freund gemordet, und ich habe dafür ein Weib in meinen Armen gehalten, ich habe eine Lust genossen, für die ich hundertmal eure ganze Revolution vertaete! Euch alle veranlaßt, was wollt ihr denn? Glückselig werden? Frei werden? Das alles? Leben wollt ihr, Aristokratinnen spielen wollt ihr, sehen, reagieren, schöne Weiber haben. — Ich habe alles gehabt, habe es verstanden. — Ich habe das Leben, das ihr lustig gebabt — Ihr aber werdet es nie können! — Ihr seht so dumme Augen!“

Er kam nicht weiter. Ein Kolbenstich traf ihn. Sein Schicksal trachtete. Blut schob aus seinem Munde. Ein smetter Flock schlug ihm den Kiefer. Ein dritter machte seinem Leben ein Ende. Auf seiner Leiche trampelte die Dirne umher, die er einst in der Anwandlung von Einsamkeit und Kaserel zu seiner Freundin gemacht hatte.

So, zerstampft, entbedt, in seinem Blute, sühnt Peter Nischewo den Mord an dem Freunde, den Verrat an der Idee. Auf dem Tribun für das, was er den anderen normegenommen hatte, das Leben, das große, reiche, schöne Leben — für die Ueber-

(Fortsetzung folgt)

Amerika wählt

Am heutigen Dienstag Präsidentenwahl in USA

Am heutigen Dienstag findet die amerikanische Präsidentenwahl statt. Der Kampf zwischen dem republikanischen Kandidaten Hoover und dem demokratischen Kandidaten Smith ist ein sehr ernsthafter. Dabei bildet vor allem die Trodenlegung eine große Rolle. Die meisten Chancen werden Hoover zugeprochen, doch ist der Selbstmord Smith der ihm Volk beliebter. Nun hat der bisherige Präsident Coolidge eine Aktion für seinen Partei-

freund Hoover unternommen, indem er erklärte, er würde das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten nur bei der Ueberzeugung in Hoovers Hände legen, daß die Wohlfahrt des Landes verbürgt sei. Die Veröffentlichung dieser ersten offiziellen Aeußerung Coolidges zur Wahlfrage erregte eine gewisse Ueberrassigung, da man erwartete worden war, daß sich Coolidge in den Wahlkampf nicht mischen werde.



Die beiden Präsidentschaftskandidaten Smith (links) und Hoover vor dem Mikrophon

Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page or a continuation of the article.

Revolutions-Feier! Freitag, 9. November, abends 8 Uhr Städt. Festhalle

Orgel- und Gesangs-Vorträge, Massenbewegungsszenen Festrede: Gen. Bürgermeister Dr. Kraus-Kell
EINTRITT 40 Pfg.
Kartenvorverkauf: Volksfreund-Buchhandlung, Waldstrasse 28, Zigarrengeschäft Töpfer, Kriegsstrasse, „Volkshaus“ und „Friedrichshaus“

Karlsruher Chronik

Karlsruhe, den 6. November 1928.

Geschichtskalender

6. November. 1717 *Geneser, Erfinder des Steinbruchs. — 1792 v. Orleans (Gallie) quilliert. — 1833 *Normanischer Dichter Jonas Vie. — 1893 *Publizist Julius Fröbel. — 1895 *Rufischer Komponist B. J. Tschakowski. — 1918 Bremer Truppen schließen sich der Revolution an. — 1923 Generalstreik in Polen.

Bahnhofstrubel

Das immer wieder erneut lebendige Charakteristikum aller Bahnhöfe, die sich in ihrer sogenannten Eigenart allüberall so sprudlernd ähnlich leben, ist Värm, Hese, Rauch, Staub, Geschrei, dumpfes Rollen der ein- und ausfahrenden Züge, lebhaftes Tüchelschwenken auf den Bahnsteigen, anormal freudiges Anbieten der Händler. Selbstverständlich muß man die Bahnhöfe retrutieren in alte und neue, große und kleine, in die, die mit allem neuseitlichen Komfort ausgestattet sind und solche, die so überaus eindringlich die allererste Zeit des Eisenbahntreffens verknüpflichen. Die Bahnsteige besitzen verschiedene Breite, meistens ist das Glasdach schräg nach rechts von Rauch und Ruß der Lokomotive, singend-pfeifende Töne der Lokomotive erfüllen die Luft. Bei Ankunft oder Abfahrt trägt ein jedes Zugpaar auf den Bahnsteigen reges Leben, buntemühtige Verkäufer und weisheitsreiche Verkäuferinnen eilen den Zug entlang, um die überall zuckenden und ungeduldrigen Reisenden zu betriebligen. Zeitungen, Getränke, Rauchwaren, Apfelsinen, Lebensmittel, Schokolade, Bücher werden angeboten. Dazu das immer gleiche Bild der rufenden, drängenden, schreihenden, gestikulierenden Reisenden, der Ankömmlinge und der Abschiedenen.

Nun wird mancher meinen, na, was ist an und in so einem Bahnhof schon lebenswertes zu beschreiben. Und doch, der Bahnhof hat seine ganz eigenartige Poesie. Die merkt man erst, wenn man mal unbeteiligt dem Treiben auf dem Bahnhof seine vollsinnige Aufmerksamkeit widmen kann.

Vorbei an Signalmasten, Wärlerbäuschen, durch Wälder, Berge, hügeliges Gelände, durch Felder und weite Strecken Land mit reizenden Seen eilen die zahlreichen Züge. Hat der Zug durch das mitunter ganz beängstigende Schienengewirr seinen Weg gefunden und nach genau vorgegebener Zeit seine Haltestation erreicht, dann wiederholt sich das eben beschriebene Bild wieder in der Bahnhofshalle. Und doch ist es mit jedem Zug anders. Braucht man selber keinen Platz zu suchen, nicht zu eilen und hat nur einen Groschen für eine Bahnsteigkarte auszugeben, kann man sonnen erlesen, als hätte man eben eine lange Bahnreise gemacht. Die großen Kurven- und Expresszüge, die großen Strecken- und Wägenzüge, die Schienen gebundene ruhelose Erdvoegel nützt hat. Die beschleunigten Verlebenszüge, die die großen Strecken in verhältnismäßig sehr respektablem Schnelligkeit zurücklegen, besitzen ihre wirkungsvolle Bahnillustration in lange vor der Ankunft schon mit Klaffen und Koffern wartenden Reisenden, die nach Ankunft des Zuges nur das Ziel eines guten Plattes kennen und während der Fahrt unter Vertilgung ansehnlicher Quantitäten menschlicher Zutermittel über Erlebnis, Reisen, Politik und sonstiges alles unaufhörlich plaudern.

In den wenigen Minuten vor Abgang der Züge spielen sich sehr oft kleine Dramen ab beim Abschiednehmen, indessen die Ruhe der Gedächtnis- und Schaffner in den Ohren hallen, mitunter ist ein dralliges und rührendes Bild des Abschiednehmens zu beobachten, während ein von Ungebul erfülltes leises Zittern durch den langen Leib der eisernen Schlange geht. Mit Zeit und Ruhe offenbart der nüchterne Bahnhof ein ganz interessantes und lehrreiches Bilderbuch des Lebens. Kurt Schöpflin.

Die Situation in der Weltwirtschaft und die Bedeutung der Gewerkschaften

Der erste Bildungsbeitrag, den das Gewerkschaftsblatt d. J. veranstaltete und der obiges Thema behandelte, war ein guter Auftakt zur Abwicklung des vom Kartellverband aufgestellten Bildungsprogramms für den kommenden Winter. Setzte er doch mit voller Deutlichkeit, daß der alte Bildungsburger und Wissensdurst bei der organisierten Arbeiterkraft nach wie vor vorhanden ist. Denn der Volksbildungsraum war am Sonntag morgen dicht besetzt mit Kollegen, die gekommen waren, den Vorlesenden des I. O. G. zu hören. Leider war dieser durch Krankheit am Erscheinen verhindert, so daß ein anderes Mitglied des Vorstandes des I. O. G., Koll. Dr. Arons für ihn einspringen mußte, der sich aber auch seiner Aufgabe vollkommen gewachsen zeigte. Seine Ausführungen wurden mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt. Sie bewegten sich in folgenden Gedankengängen:

Es ist noch nicht lange her, daß wir von Weltwirtschaft sprechen können, wie es noch gar nicht lange her ist, daß wir die Welt überhaupt kennen. Zunächst war es nur das Gold, das die Europäer veranlaßte, in die fremden Länder zu gehen, allmählich aber waren die Rohstoffe, wie Wolle, Kupfer, Zinn usw. die Triebfeder des Strebens nach dem Ausland. Aus Exporteuren von Rohstoffen sind die Kolonialländer mit der Zeit zu Importeuren von europäischen Industrieprodukten, Technikern usw. geworden, indem sich in ihnen selbst eine Industrie entwickelte, die die ausländischen Rohstoffe verarbeitet. Infolge seiner dichten Bevölkerung muß Europa Nahrungsmittel aus dem Ausland einführen. Auch Wolle, Baumwolle, Kautschuk, Zute, Seide muß Europa einführen. Früher hat Europa die Weltwirtschaft beherrscht, während heute die übrigen Kontinente den Weltmarkt an sich gerissen haben. Europa ist gezwungen Erfindungen zu machen und Produkte herzustellen, die die anderen brauchen, aber nicht selbst erzeugen können. Dies ist in letzter Zeit auch sehr intensiv geschehen, besonders durch die chemische Industrie, durch Erzeugung von Kunstseide, Kunstbänder, künstlichem Kautschuk usw. Europa muß gewisse und technische Qualitätsarbeit leisten, um seine Einfuhr besetzen zu können. Da das Ausland allmählich auf allen Gebieten eigene Industrien gründet, muß Europa immer wieder nach neuen Erfindungen suchen. Aber auch durch Zollschranken sucht sich der außereuropäische Kontinent von Europa zu sichern. Die einzige Ware, gegen die alle Zollschranken nichts nützen, ist das Finanzkapital. Wo das amerikanische und englische Bankkapital herrscht, ist die europäische Konkurrenz von vornherein ausgeschaltet, denn gegen die heutige finanzielle Übermacht dieser beiden Länder kann Europa auf absehbare Zeit nicht aufkommen. Sinsu kommen noch die gro-

Familie und Recht

Der Ehevertrag. Wenn die Ehegatten eine andere Regelung über die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens wollen als wie sie das Gesetz im Allgemeinen vorschreibt (siehe letzter Artikel), so können sie dies durch Errichtung eines Ehevertrages bestimmen. Der Ehevertrag muß vor dem Notariat oder Amtsgericht (in Baden ist das Notariat zuständig) unter gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Ehegatten (Brautleute) abgeschlossen werden. Es ist ein Verzeichnis des Vermögens von Mann und Frau dem Notar vorzulegen und erfolgt nach Abschluß des Vertrages die Eintragung in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Es empfiehlt sich, einen Ehevertrag kurz vor Eingebung der Ehe abzuschließen. Ist die Braut noch nicht 21 Jahre alt, so bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Selbstverständlich kann ein Ehevertrag jederzeit während der Ehe errichtet oder beiderseitig abgeändert bzw. aufgehoben werden. In unauflösbaren Fällen haben die Ehegatten es schon bitter bereut, daß sie keinen Ehevertrag abgeschlossen. Die Rollen hierfür rüsten sich nach dem Vermögenswert der beiden Ehegatten und seien hier kurz einigeätze angegeben. Die Kosten betragen: bei 1000 M. Vermögenswert 5 M., von 1000—1500 M. 9 M., 1500—2000 M. 11 M., 2000—2500 M. 13 M., von 2500—3000 M. 15 M., von 3000—3500 M. 17 M., von 4000—5000 M. 19 M. und von hier für jedes weitere 1000 M. 2 M. mehr. Bei höherem Vermögen tritt dann wieder eine kleine Veränderung ein. Wenn eine Braut nicht wünscht, daß die Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechts, die dem Mann die Verwaltung und Verwaltung ihres eingebrachten Gutes zuspricht, gelten sollen, so kann sie durch Abschluß eines Ehevertrages alles, was sie in die Ehe mitbringt, als ihr Vorbehaltsgut bezeichnen lassen. Durch diese Bestimmung im Ehevertrag hat die Frau (die minderjährige Frau mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters) das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über alles, was sie in die Ehe mitbringt. Bei einem derartigen Ehevertrag kann der Mann nicht über Geld, Zinsen, Miete, Feld-, Vieh-, Wein-, Klee-, Obst- oder Wald-erträge verfügen, ja es kann sogar die Frau, wenn ihr Ehemann den Unterhalt des Lebens für die Familie bestreiten kann (er ist demnach hierzu verpflichtet) das Ertragsrisiko ihrer Felder verkaufen und den Erlös als ihr persönliches Eigentum verwenden. In jedem Falle müßte der Ehemann Kartoffeln usw. beschaffen, obwohl seine Ehefrau auf ihren eigenen Feldern diese erzieht hat, sie aber verkauft, was sie durch den Ehevertrag berechtigt ist. Natürlich wäre ein derartiges Verhalten der Ehefrau sehr engstirnig und unmoralisch und ist es hier auch nur angedeutet, um darzutun, wie wenig der Ehemann einen Rechtsanspruch in das Vorbehaltsgut der Frau hat. Damit jedoch aus diesem Beispiel kein Irrtum entsteht, sei bemerkt, daß die Ehefrau mit ihrem Vorbehaltsgut zum Unterhalt der Familie verpflichtet ist, wenn der Mann durch eigene Kraft die Familie nicht allein ernähren kann. Das Recht, welches der Ehefrau durch den Ehevertrag zusteht, monoch alles, was sie mitbringt, als ihr Vorbehaltsgut bezeichnet wird, ist doch natürlich nicht mehr beschränkt, als wie das Recht, welches beim Fehlen eines Ehevertrages auf Grund des allgemeinen gesetzlichen Güterrechts dem Ehemann durch die Verwaltung und Nutzung zusteht. Da in jenem Falle, wie wir schon im Vorhergehenden erläuterten, das Ertragsrisiko aus dem eingebrachten Gut der Frau zum Privatvermögen des Mannes wird, so ist doch dort die Frau mehr benachteiligt, als wie der Mann durch den Ehevertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch am eingebrachten Gut der Ehefrau bedürfen unbedingt der Änderung, denn der Ehemann wird ohne Zweifel persönlich berechtigt, was in Ansehung der Vermögensquelle nicht berechtigt ist. Durch einen Ehevertrag wird das gesetzliche Güterrecht nur in den Teilen geändert, wo es etwas anderes bestimmt, als was dort geist ist. Wenn somit außer der vorerwähnten Bestimmung, der Ehevertrag nichts anderes vorschreibt, fällt im übrigen das gesetzliche Güterrecht. Alles, was die Frau durch ein eigenes Geschäft oder ihre persönliche Arbeit erwirbt, zählt zu ihrem Vorbehaltsgut.

Nun kann aber in dem Ehevertrag auch bestimmt sein, die allgemeine Gütergemeinschaft bestehen soll. Diese allgemeine Gütergemeinschaft besteht aus Gesamtgut, Vorbehaltsgut der Frau, Vorbehaltsgut des Mannes, Sondergut der Frau, Sondergut des Mannes. Dem Ehemann steht die Verwaltung des Gesamtgutes zu, und kann er über bewegliche Sachen verfügen, jedoch nicht über das Gesamtgut als Ganzes oder über einzelne Grundstücke. Hierzu ist nötig, daß die Zustimmung der Ehefrau. Auch Schenkungen des Gesamtgutes kann der Mann ohne die Zustimmung der Ehefrau nicht machen. Ausgenommen hiervon sind jedoch Schenkungen durch sittliche Pflicht, oder Anstandsrichtungen begründet sind. Trotz ordnungsgemäßer Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann eine Minderung derselben eintritt, so ist er hierzu nicht verantwortlich. Verantwortlich ist der Mann jedoch für die Vermögensschädigungen, die er durch arbeitslose Maßnahmen, widerrechtlichen Verwaltung des Gesamtgutes als Rechtsgeschäft nicht vorgenommen wird, so kann, wenn die Frau ihre erforderliche Zustimmung nicht erteilt, die Zustimmung beantragen. Für Rechtsgeschäfte, die die Ehefrau dem Gesamtgut des Mannes tätigt, haftet die Ehefrau nicht persönlich. Alle Gläubiger des Mannes können Befreiung aus dem Gesamtgut fordern, ebenso haftet das Gesamtgut für die wirksamen Fremdschulden. Schulden der Frau, die durch eine Schenkung oder ein Vermächtnis ausfallen ihres Vorbehaltsgutes entstanden sind, können vom Gesamtgut nicht gefordert werden.

Wenn der Ehemann durch Krankheit oder Ortsabwesenheit die Vorname eines notwendigen Rechtsgeschäftes, das sich auf das Gesamtgut bezieht, verhindert ist, so kann die Frau als Vertreterin ihres Mannes oder im eigenen Namen (die minderjährige Frau mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters) das Rechtsgeschäft vollziehen, oder einen Rechtsstreit führen, wenn mit einem anderen die Ehefrau ein Rechtsgeschäft abschließen, durch welches das Gesamtgut der Ehefrau in die Ehe eintritt, so bedarf sie hierzu die Zustimmung ihres Ehemannes. Verweigert der Mann die Zustimmung, ohne berechtigt zu sein, so erhebt das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Frau die Vorname des Rechtsgeschäftes zur Erhebung ihrer persönlichen Angelegenheiten. Der eheleiche Vermögensstand aus dem Gesamtgut befreit. Was beide Ehegatten während der Ehe erwerben, gehört zum Gesamtgut.

Das Vorbehaltsgut der Frau und des Mannes ist das, was beide zu ihrem persönlichen Gebrauch benötigen oder was sie durch die Bestimmung als Vorbehaltsgut erben, oder durch getrennte Erbschaften erhalten. Das Vorbehaltsgut bleibt vom Gesamtgut getrennt. In Fällen jedoch, wo das Gesamtgut nicht zur Bestreitung des Lebensbedarfes von Mann und Frau und vom Gesamtgut herangezogen werden kann, als Sondergut gelten sogenannte Bauernhäuser, Bienenstöcke usw. Der Ehevertrag kann unter beiderseitiger Zustimmung vor dem Notar aufgehoben werden. Die Aufhebung des Ehevertrages kann auch durch Klage geschehen. Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des Gesamtgutes bewirkt und ein späterer Erwerb der Frau hierdurch gefährdet wird. Die Frau kann auch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vornimmt, durch welche die Ehefrau in die Ehe eintritt, wenn der Mann eine Zustimmung der Frau zu bezeichnen ist; wenn der Mann eine Zustimmung der Frau bezeichnen ist, indem er das Gesamtgut mindert, wenn er den Unterhalt der Familie gefährdet und schädlichen durch seine Person eine Ueberziehung des

